

# **REGLEMENT**

## **über die Gewährung einer Pauschalentschädigung für die Hilfe und Pflege zu Hause**

---

**Der Gemeindeverband Pflegeheim und sozialmedizinische Dienste im Sensebezirk gestützt:**

- auf das Gesetz vom 8. September 2005 über die Hilfe und Pflege zu Hause;
- auf das Reglement vom 10. Januar 2006 über die Hilfe und Pflege zu Hause;
- auf Antrag der Bezirkskommission Hilfe und Pflege zu Hause;

**beschliesst:**

### **Art. 1 Geltungsbereich**

Das vorliegende Reglement ist auf jene Personen anwendbar, die als Angehörige oder Nahestehende einer Person Hilfe und Pflege zu Hause leisten.

### **Art. 2 Pauschalentschädigung**

Die Pauschalentschädigung ist eine finanzielle Unterstützung und wird Angehörigen und Nahestehenden zugesprochen, die einer Person zu Hause langfristig und regelmässig Hilfe und Pflege in bedeutendem Umfang leisten, sofern die Voraussetzungen der Artikel 4 – 7 des vorliegenden Reglements erfüllt sind.

### **Art. 3 Zweck der Pauschalentschädigung**

Die Pauschalentschädigung fördert den Einsatz Angehöriger und Nahestehender Personen für die Hilfe und Pflege bedürftige Personen, damit diese so lange als möglich in ihrem gewohnten Umfeld leben können und die Einweisung der hilflosen Person in ein Spital, in ein Heim oder eine andere Institution vermeidet.

## **Voraussetzungen für die Gewährung einer Pauschalentschädigung**

### **Art. 4 Angehörige und Nahestehende**

<sup>1</sup> Angehörige sind Personen, die nach Art. 20 und 21 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit der Hilfe und Pflege bedürftigen Person verheiratet, verwandt oder verschwägert sind. Nahestehende sind Personen, die mit der Hilfe und Pflege bedürftigen Person durch eine dauerhafte persönliche Beziehung verbunden sind.

<sup>2</sup> Die persönlichen Beziehungen gelten als dauerhaft, wenn sie zum Zeitpunkt, in dem das Gesuch um Pauschalentschädigung eingereicht wird, seit mindestens einem Jahr ununterbrochen bestehen.

<sup>3</sup> Die Angehörigen und die Nahestehenden müssen mit der Hilfe und Pflege bedürftigen Person in einem gemeinsamen Haushalt oder in unmittelbarer Nachbarschaft leben.

#### **Art. 5 Hilfs- und Pflegebedürftigkeit**

<sup>1</sup> Hilfe und Pflege bedürftig ist eine Person, die aufgrund einer Krankheit oder Behinderung in ihrer physischen oder psychischen Gesundheit beeinträchtigt ist und in erheblicher Weise, regelmässig und dauernd auf Unterstützung bei den Aktivitäten des täglichen Lebens angewiesen ist.

<sup>2</sup> Die Hilfe und Pflege ist regelmässig und dauernd, wenn sie täglich erbracht wird.

<sup>3</sup> Unter dauernder Hilfe ist eine Betreuung zu verstehen, die ohne grösseren Unterbruch während mindestens 60 Tagen erbracht wird.

#### **Art. 6 Grad der Hilfe- und Pflegeleistung**

Die der Hilfe und Pflege bedürftigen Person erbrachte Hilfe und Pflege, wird gemäss den Beurteilungskriterien im Anhang zu diesem Reglement als leicht, mittel, gross und sehr gross eingestuft.

#### **Art. 7 Wohnsitz**

<sup>1</sup> Beim Einreichen des Antrages auf Pauschalentschädigung muss die Hilfe und Pflege bedürftige Person ihren Haupt- und Steuerwohnsitz seit mindestens zwei Jahren im Kanton Freiburg haben.

<sup>2</sup> Ein Antrag kann der Bezirkskommission nur eingereicht werden, wenn die Hilfe und Pflege bedürftige Person ihren gesetzlichen Wohnsitz im Bezirk hat.

#### **Art. 8 Höhe der Entschädigung**

<sup>1</sup> Der Betrag der vollen Pauschalentschädigung wird alle zwei Jahre vom Staatsrat festgesetzt.

<sup>2</sup> Der Betrag der gewährten Pauschalentschädigung bestimmt sich nach dem Grad der Hilfe- und Pflegeleistung.

<sup>3</sup> Eine Person hat grundsätzlich nur Anrecht auf eine Pauschalentschädigung, auch wenn sie mehrere Hilfe und Pflege bedürftige Personen betreut, es sei denn diese Tätigkeit überschreite ein normales Tages-Arbeitspensum. Im letzten Falle entspricht die gewährte Entschädigung maximal dem Betrag von zwei Pauschalentschädigungen. Bei einer bloss teilweisen Betreuung kann der Beitrag der Pauschalentschädigung reduziert werden.

## **Verfahren**

### **Art. 9 Antrag**

Der Antrag auf Gewährung der Pauschalentschädigung ist durch die Hilfe und Pflege bedürftige Person, ihre Angehörigen oder Nahestehende schriftlich an die SPITEX Sense zu richten. Referenzdatum für die Berücksichtigung des Antrags ist das Datum des Poststempels.

### **Art. 10 Beweislast**

Die Hilfe und Pflege bedürftige Person, ihre Angehörigen oder die Nahestehenden müssen den Sachverhalt nachweisen, auf den sie ihren Antrag stützen. Sie können jederzeit von der Bezirkskommission aufgefordert werden, in Bezug auf die Voraussetzungen für die Gewährung der Pauschalentschädigung Auskunft zu geben.

### **Art. 11 Beurteilung**

<sup>1</sup> Die Bezirkskommission lässt den Grad der benötigten Hilfe und Pflege, gemäss den Beurteilungskriterien im Anhang zum vorliegenden Reglement, durch eine Pflegefachperson der SPITEX Sense bewerten und bescheinigen.

<sup>2</sup> Die Bezirkskommission kann die Hilfe und Pflege bedürftige Person von einem patentierten Arzt untersuchen lassen.

<sup>3</sup> Die Hilfe und Pflege leistende und bedürftige Person sind zur Mitwirkung verpflichtet.

<sup>4</sup> Die Bezirkskommission lässt von der SPITEX Sense periodische Wiederbeurteilungen durchführen.

### **Art. 12 Entscheid**

<sup>1</sup> Die Bezirkskommission entscheidet über die Gewährung und die Höhe des Betrages der Pauschalentschädigung unter Angabe des Datums, ab welchem die Entschädigung ausgerichtet wird.

<sup>2</sup> Der Entscheid wird frühestens nach der Wartefrist von 60 Tagen wirksam. Für die Karenzfrist ist das Referenzdatum, d. h. das Datum des Poststempels ist massgebend.

<sup>3</sup> Der Entscheid wird der Wohnsitzgemeinde, dem Antragssteller und der SPITEX Sense zugestellt. Erkundigungen können bei der Behörde vor dem Entscheid eingeholt werden.

### **Art. 13 Formulare**

Für die Anträge, die Beitragsentscheide und die Rechnungen, in Bezug auf die Pauschalentschädigung, sind die von der Bezirkskommission ausgestellten offiziellen Formulare zu benützen.

## **Entrichtung der Pauschalentschädigung**

### **Art. 14 Abrechnung**

<sup>1</sup> Der Angehörige oder Nahestehende, der die Pflegeleistung erbringt, stellt seine Abrechnung mittels des hierfür vorgesehenen Formulars quartalsweise der SPITEX Sense zur Kontrolle zu.

<sup>2</sup> Jeder Unterbruch der Hilfeleistung, länger als einen Tag, ist auf der Abrechnung anzugeben.

<sup>3</sup> Die Abrechnung ist von der Hilfe- und Pflege leistenden Person oder ihrer gesetzlichen Vertretung zu unterzeichnen.

<sup>4</sup> Die Abrechnung ist innert 10 Tage nach Quartalsende der SPITEX Sense zuzustellen. In begründeten Fällen kann die Frist von 10 Tagen verlängert werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist erfolgt ein Abzug von Fr. 50.— als Bearbeitungsgebühr.

<sup>5</sup> Die Abrechnung muss der SPITEX Sense spätestens innert 6 Monaten nach Ende des betreffenden Quartals geschickt werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, so erfolgt keine Zahlung.

### **Art. 15 Auszahlung**

<sup>1</sup> Der Betrag der Pauschalentschädigung wird der Hilfe und Pflege leistenden Person quartalsweise ausbezahlt, gemäss Art. 8.

<sup>2</sup> Haben mehrere Personen die Hilfe und Pflegeleistung erbracht, wird die Entschädigung jener Person ausbezahlt, welche den Antrag gestellt hat. Es ist Sache dieser Person, den Betrag unter den Hilfe und Pflege leistenden Personen im Verhältnis der geleisteten Hilfe und Pflege aufzuteilen.

## **Änderung der Verhältnisse**

### **Art. 16 Meldepflicht**

Wenn eine der Voraussetzungen für die Gewährung einer Pauschalentschädigung nicht mehr erfüllt ist, insbesondere bei einer Verbesserung des Gesundheitszustandes, einem Wohnsitzwechsel, einer Hospitalisierung, einem Heimeintritt oder dem Hinschied der Hilfe und Pflege bedürftigen Person oder bei einem Wechsel der Hilfe und Pflege leistenden Person, hat der Angehörige oder Nahestehende, dem die Pauschalentschädigung zugesprochen worden ist, die Pflicht, dies der SPITEX Sense unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die SPITEX Sense informiert umgehend die Bezirkskommission.

### **Art. 17 Erlöschen des Anspruchs**

Der Anspruch auf die Pauschalentschädigung erlischt, sobald eine der Voraussetzungen zu deren Gewährung (gemäss Artikel 4 – 7) nicht mehr erfüllt ist

## **Art. 18      Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen**

<sup>1</sup> Unrechtmässig bezogene Pauschalentschädigungen sind zurück zu erstatten- Wenn die betroffene Person gutgläubig war und durch die Rückerstattung in Schwierigkeiten geraten würde, kann die Bezirkskommission auf die Rückerstattung ganz oder teilweise verzichten.

<sup>2</sup> Die Rückerstattungspflicht erlischt fünf Jahre nach Ausrichtung der Entschädigung.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

## **Finanzen, Aufsicht und Rechtsmittel**

### **Art. 19      Aufwendungen der Bezirkskommission**

Der Voranschlag und die Rechnung betreffend die Aufwendungen der Bezirkskommission sind der Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes zur Genehmigung zu unterbreiten. Die daraus entstehende Finanzlast wird unter den Gemeinden gemäss den Statuten des Gemeindeverbandes verteilt.

### **Art. 20      Aufwendungen für die Pauschalentschädigungen**

Die SPITEX Sense stellt dem Gemeindeverband die Aufwendungen im Bereich der Pauschalentschädigung in Rechnung. Diese Aufwendungen werden nach dem Verursacherprinzip vom Gemeindeverband den entsprechenden Gemeinden in Rechnung gestellt.

### **Art. 21      Kosten für die Pauschalentschädigungen**

Die Abrechnungen der Pauschalentschädigungen, die durch den Entscheid der Bezirkskommission Hilfe und Pflege zu Hause anfallen, werden von der SPITEX Sense der jeweiligen Wohnsitzgemeinde der Hilfe und Pflege bedürftigen Person pro Quartal zur Begleichung zugestellt.

### **Art. 22      Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Der Entscheid der Bezirkskommission kann innert 30 Tagen seit Mitteilung mit Einsprache bei der Kommission angefochten werden. Der Entscheid enthält die Rechtsmittelbelehrung, d. h. den Hinweis auf das zulässige ordentliche Rechtsmittel, die dafür zuständige Instanz und die einzuhaltende Frist.

<sup>2</sup> Der Einspracheentscheid kann mit Beschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden.

### **Art. 23      Aufsicht**

Die Bezirkskommission beauftragt die SPITEX Sense mit der Aufsichtspflicht.

**Art. 24      Aufhebung**

Das Reglement vom 6. Februar 1997 mit Anpassungen vom 3. April 2001 über die Gewährung einer Pauschalentschädigung für die Hilfe und Pflege zu Hause, welches von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion am 1. April 1997 genehmigt worden ist, wird aufgehoben.

**Art. 25      Inkraftsetzung**

Das vorliegende Reglement tritt nach Erlass durch die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes Pflegeheim und sozialmedizinische Dienste im Sensebezirk vom 14. Mai 2009 und mit Genehmigung der Direktion für Gesundheit und Soziales in Kraft.

\*\*\*\*\*

Von der Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes Pflegeheim  
und sozialmedizinische Dienste im Sensebezirk erlassen am 14. Mai 2009.

Der Präsident:



Peter Portmann

Die Sekretärin:



Doris Spicher

Von der Direktion für Gesundheit und Soziales genehmigt am

Die Staatsrätin, Direktorin:

Anne-Claude Demierre